

# Satzung der Hexentäler Kinderküche e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Hexentäler Kinderküche e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 79249 Merzhausen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, für die beteiligten gemeinnützigen Kinderbetreuungseinrichtungen täglich ein gesundes und kindgerechtes Mittagessen frisch zuzubereiten, es in die jeweiligen Cafeterien/Speisesäle zu liefern und dort auszugeben. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Erziehung. Anhand von Projekten und Veranstaltungen wird den Kindern der Anbau bzw. die Produktion und die Zubereitung von Lebensmitteln vermittelt. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Verwendung regionaler, saisonaler Lebensmittel, die von hiesigen Landwirten und Lieferanten bezogen werden
  - b) die Verwendung von Fleisch ausschließlich in Bio-Qualität
  - c) die ehrenamtliche Arbeit von Helfer\*innen, die die Köch\*innen bei der Zubereitung, Lieferung und Ausgabe unterstützen
  - d) durch pädagogische Konzepte, mit denen die Kinder einbezogen werden
  - e) Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen, um Mitglieder, Sponsoren und Spenden zu gewinnen

## § 3

### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden bis zum 30.11. des Jahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter\*in (Schriftführer\*in) und dem/der Kassenwart\*in. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Eine Einzelvertretungsvollmacht kann durch einen Vorstandbeschluss geregelt werden. Neben dem Vorstand können beratende Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Arbeit des Vereins
- b) Personalführung und Buchhaltung
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Helfer- und Mittelakquise
- e) Erstellung pädagogischer Konzepte

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, z.B. per E-Mail, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Beteiligungen
- c) Aufnahmen von Darlehen ab 1000 €
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Merzhausen, den 15. Dezember 2020

Satzung Hexentäler Kinderküche e.V. vom 15.12.2020 – Unterschriften der Gründungsmitglieder

Ch. ~~St~~

G. Koch

C. Ilum

d. Sedach

D. S. I.

Ute G.

J. K.

Kathel Kae

A. Stempel